

## **Mandanteninformation März 2020**

### **Sehr geehrte Mandanten,**

auch wenn der **Corona-Virus** in Deutschland erst im Anfangsstadium der Ausbreitung ist, darf man den Beschwichtigungsversuchen der Bundesregierung, in erster Linie des zuständigen Ministers Spahn (CDU), mit Misstrauen begegnen. Während in China, Italien, Frankreich und Großbritannien die Behörden schnell und rigoros handeln, in Polen und Israel sogar ein spezielles Gesetz zur Virusprävention verabschiedet wurde, wird bei uns beschwichtigt und abgewiegelt. **Deutschland ist auf Katastrophen schon seit langem nicht angemessen vorbereitet**, stellt die Wochenzeitschrift „Junge Freiheit“ in ihrem Leitartikel der Ausgabe vom 06.03.2020 fest.

Die deutsche Politik greift derzeit bevorzugt andere Themen auf, siehe zuletzt in Thüringen. Die parteipolitisch organisierte „Berichtigung“ des Ergebnisses der Landtagswahl in Thüringen steht exemplarisch für den Verfall des Umganges der Parteien miteinander. Dem demokratisch gewählten Ministerpräsidenten werden die Blumen vor die Füße geworfen und der andere macht vorab etliche Probeabstimmungen, um seine Wahl letztlich abzusichern. Die etablierten Parteien lassen die Linke gewähren. Faktisch will diese die Marktwirtschaft abschaffen, Eigentum vergemeinschaften und mittelbar den Sozialismus wieder einführen. Zuletzt war gar die Rede davon, Reiche zu erschießen bzw. zur Zwangsarbeit einzuteilen. Als Mittelständler/ Handwerker bzw. als Steuerzahler allgemein kann hier nur gestaunt werden, wie salonfähig inzwischen solche Umverteilungsmodelle propagiert werden. Nicht zu vergessen, Abgaben und Steuerlast sind bereits auf Rekordniveau und die Entlastung wurde bisher nur versprochen, nicht jedoch umgesetzt.

Steuergeschenke werden eher für Banken forciert, siehe zuletzt bei der Warburg-Bank in Hamburg. Diese zockte munter bei den Cum-ex Geschäften mit. Die SPD ließ die Steuerforderungen in Höhe von fast 50 Mio. Euro verjähren. Der Chef der Warburg-Bank nutzte seine Kontakte zum Bundesfinanzminister Scholz, der sich zusammen mit Parteikollegen wohlwollend kümmerte. Zuletzt forderte Scholz in Brüssel dagegen ein rigoroses Durchgreifen gegen Steueroasen und endlich eine Steuer für Aktiengewinne. Was daran gerecht sein soll, lässt sich nicht erschließen, vielmehr macht es wütend.

Fast geringfügig erscheint unter diesen aktuellen Schwerpunkten das Wirken der Steuerbehörden zur Durchsetzung einer „**gerechten**“ **Besteuerung der deutschen Bürger** vom unternehmerischen Leistungsträger bis zum steuerbelasteten Rentner. Den sich historisch seit Jahrzehnten aufblähenden „Mittelstandsbauch“ des Einkommensteuertarifs abzubauen, verhindert die Politik nach wie vor. Dagegen sind die Rufe von links und grün nach staatlicher Wirtschaftslenkung und Enteignung von Privatvermögen lauter zu hören. Wir in den jungen Bundesländern können uns noch gut erinnern, wohin solche Politik geführt hat. Also: aufgepasst!

Noch ein paar Worte **in eigener Sache**:

Seit Beginn dieses Monats wird unser Team in der Kanzlei Burg durch Frau Christin vom Hövel verstärkt. Sie ist gelernte Steuerfachangestellte und wird - nach einem mehrjährigen Ausflug in die Wirtschaft - unser Team verjüngen und unserer „altgedienten“ treuen Mitarbeiterin Marlies Pahn den bevorstehenden Übergang in den Altersruhestand erleichtern.

# GARGULA & PIETSCH

## STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Sowohl die stetig steigenden Änderungen und Erweiterungen des Gesetzgebers zu den lohnsteuerrechtlichen, noch mehr aber sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsförderungsrechtlichen, Vorschriften führen seit Jahren zu immer weiter steigenden Anforderungen an unsere Lohnabrechnungen und damit die dafür tätigen Mitarbeiterinnen. Neben zunehmenden Weiterbildungsmaßnahmen und Softwareaufrüstungen ist die hohe Qualifikation auch gehaltsseitig zu würdigen. Wir werden deshalb ab dem kommenden Monat unsere Abrechnungssätze dieser Situation anpassen. Alle Mandanten, die uns mit der Lohnabrechnung beauftragt haben, werden diesbezüglich einen gesonderten Brief erhalten, worin u.a. auch ihr gesondertes Kündigungsrecht erläutert wird.

Ähnliches gilt für die Bewertung der – relativ wenigen – Leistungen in der Buchführung und Steuerberatung, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind. Unser **neuer Netto-Verrechnungssatz** wird **ab 01.04.2020 nun 77,00 € je Stunde** betragen. Das ist nicht Folge unserer Umzugskosten in Burg, sondern angesichts des seit 2002 festen bisherigen Satzes von 69,00 € je Std. eine eher bescheidene Anpassung an den gestiegenen Kosten-Index und deckt nicht einmal die seitdem eingetretene Inflation ab. Wir nehmen Ihr Verständnis als gegeben an.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu allen Rückfragen jederzeit und gern in den Kanzleien in Burg (Spreewald) und Peitz zur Verfügung.

Nun noch zu weiteren interessanten Informationen im Steuerrecht.

### Fälligkeitstermin April 2020:

<b>Daten für den Monat April 2020</b>			
<b><u>Steuertermine</u></b>			
<b>Fälligkeit:</b>			
• USt, LSt = 14.4.2020			
<b>Überweisungen (Zahlungsschonfrist):</b>			
• USt, LSt = 17.4.2020			
<b>Scheckzahlungen:</b>			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<b><u>Beiträge Sozialversicherung</u></b>			
Fälligkeit Beiträge 4/2020 = 28.4.2020			
<b><u>Verbraucherpreisindex</u></b>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
1/19	6/19	9/19	1/20
+ 1,7 %	+ 1,5 %	+ 0,9 %	+ 1,6 %

## Für alle Steuerpflichtigen

### Brexit: Vorerst keine unmittelbaren Auswirkungen

| Seit 1.2.2020 ist der Brexit Realität: Das Vereinigte Königreich ist nicht mehr Mitglied der Europäischen Union. Für Bürger und Unternehmen ändert sich aber erstmal nichts, da **zunächst**

**bis Ende 2020 eine Übergangsphase** läuft, in der das EU-Recht im und für das Vereinigte Königreich grundsätzlich weiterhin gilt, jedoch ohne britisches Mitbestimmungsrecht in den EU-Institutionen. Das Vereinigte Königreich bleibt in dieser Zeit auch **Teil des EU-Binnenmarktes und der EU-Zollunion.** |

### **Doppelte Haushaltsführung: Beteiligung an den laufenden Kosten am Haupthausstand?**

| Das Finanzgericht Niedersachsen hat kürzlich zu den gesetzlichen Anforderungen der „**finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung**“ bei einer doppelten Haushaltsführung Stellung genommen. |

#### **Hintergrund**

Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014 setzt ein **eigener Hausstand**

- das **Innehaben einer Wohnung** (aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter bzw. aus gemeinsamen oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin sowie Mitbewohner) sowie
- eine **finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung voraus.

#### **Die Entscheidung in Kürze**

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist eine Beteiligung **an den laufenden** Miet-, Neben- und Lebensführungskosten nicht erforderlich. Auch rückwirkende Zahlungen, einmalige oder außergewöhnliche finanzielle Beiträge sind nach Auffassung des Finanzgerichts ausreichend, soweit sie insgesamt die **Geringfügigkeitsgrenze von 10 %** der haushaltsbezogenen Lebensführungskosten des Haupthausstands übersteigen.

**Praxistipp** | Man darf gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof die Tatbestandsmerkmale in der Revision auslegen wird. Bis dahin ist es ratsam, sich monatlich mit einem nicht unwesentlichen Betrag (oberhalb von 10 %) an den Gesamtkosten des Haupthausstands zu beteiligen.

### **Erstausbildungskosten: Bundesverfassungsgericht bestätigt die steuerungünstige Behandlung**

| Nach der gesetzlichen Regelung sind Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, **keine Werbungskosten**, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht nun **als verfassungskonform** bestätigt. |

Der Gesetzgeber durfte solche Aufwendungen als privat (mit-)veranlasst qualifizieren und **den Sonderausgaben** zuordnen. Dafür, so das Bundesverfassungsgericht, gibt es sachlich einleuchtende Gründe. Beispielsweise gehört die erste Berufsausbildung typischerweise zu den Grundvoraussetzungen einer Lebensführung und stellt **Vorsorge für die persönliche Existenz** dar.

Die **unschönen Auswirkungen** dieser Entscheidung liegen auf der Hand: Da während eines Studiums keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, hätten Werbungskosten regelmäßig **zu einem vortragsfähigen Verlust** geführt, der dann in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd gewirkt hätte. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist. Darüber hinaus ist der Sonderausgabenabzug **nur bis zu 6.000 EUR im Kalenderjahr** möglich. Auch diese Begrenzung hat das Bundesverfassungsgericht als zulässig eingestuft.

## Für Unternehmer

### Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnungsentscheidung steht auf dem Prüfstand

| Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Fotovoltaikanlagen) erfordert eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen**. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen (**31.7. des Folgejahres**) gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht. An dieser **Ausschlussfrist** hat der Bundesfinanzhof nun aber Zweifel geäußert. |

#### Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger, der einen Gerüstbaubetrieb unterhält, errichtete ein Einfamilienhaus mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 150 qm, wovon auf ein Zimmer („Arbeiten“) ca. 17 qm entfielen (Fertigstellung 2015). Erst in der am 28.9.2016 beim Finanzamt eingegangenen Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2015 (nicht aber in den zuvor eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen) machte der Steuerpflichtige für die Errichtung des Arbeitszimmers anteilig Vorsteuern geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Zuordnung des Zimmers zum Unternehmensvermögen.

Nach den vom Bundesfinanzhof entwickelten **Kriterien zur Zuordnungsentscheidung** wäre die Sichtweise der Finanzverwaltung zutreffend.

Der Bundesfinanzhof hat aber nun Zweifel geäußert, ob diese Sichtweise **mit dem Unionsrecht in Einklang steht** und hat dem Europäischen Gerichtshof im Kern zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- Darf ein Mitgliedstaat **eine Ausschlussfrist** für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen?
- Welche Rechtsfolgen hat eine **nicht (rechtzeitig)** getroffene Zuordnungsentscheidung?

Hoffnung, dass der Europäische Gerichtshof die restriktive deutsche Sichtweise ablehnt, macht **ein Urteil aus 2018**, in dem es um einen Fall aus Polen ging. Insbesondere folgende Passage ist von Bedeutung:

„Auch wenn eine eindeutige und ausdrückliche Bekundung der Absicht, den Gegenstand bei seinem Erwerb einer wirtschaftlichen Verwendung zuzuordnen, ausreichend sein kann, um den Schluss zu ziehen, dass der Gegenstand von dem als solchem handelnden Steuerpflichtigen erworben wurde, schließt doch **das Fehlen einer solchen Erklärung** nicht aus, dass diese Absicht implizit zum Ausdruck kommen kann.“

## Für Arbeitgeber

### **Gehaltsextras: Günstige Rechtsprechung zur Zusätzlichkeit soll ausgehebelt werden**

| Steuerfreie oder pauschalversteuerte Gehaltsextras müssen in vielen Fällen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. In drei Urteilen hatte der Bundesfinanzhof dieses Kriterium zugunsten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im vergangenen Jahr **neu definiert**. Nun soll dieser Rechtsprechung durch **ein Nichtanwendungsgesetz** der Boden entzogen werden. |

#### **Hintergrund**

Vielfach ist eine Steuerbegünstigung oder eine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber nur zulässig, wenn die Gehaltsextras **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Dies gilt z. B. für

- den steuerfreien Zuschuss zur **betrieblichen Gesundheitsförderung** bis zu 600 EUR je Arbeitnehmer im Kalenderjahr oder
- die pauschal zu versteuernden **Zuschüsse zu Fahrtkosten** für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **liegt zusätzlicher Arbeitslohn** vor, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat.

Ein arbeitsvertraglich vereinbarter **Lohnformenwechsel** ist nicht schädlich für die Begünstigung. Setzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den „ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ für künftige Lohnzahlungszeiträume arbeitsrechtlich wirksam herab, dann kann der Arbeitgeber diese **Minderung durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen**.

#### **Geplante Gesetzesänderung**

Die Bundesregierung will diese erfreuliche Rechtsprechung aus 2019 nun durch eine **Änderung des § 8 des Einkommensteuergesetzes** (EStG) aushebeln. Vorgesehen ist ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

„Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht, wenn

- der Wert der Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt

wird.“

**Beachten Sie** | Die gesetzliche Neuregelung soll **am Tag nach der Verkündung des Gesetzes** im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Nach der Gesetzesbegründung „sollen im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht **nur echte Zusatzleistungen** des Arbeitgebers steuerbegünstigt sein, nicht aber Leistungen, für die im Gegenzug der Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers abgesenkt wird.“

## Relevanz für die Praxis

Der Referentenentwurf zeigt, dass die Freude über eine **steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** oft nicht lange währt. Denn nach der geplanten Neuregelung ist folgender Sachverhalt nicht steuerbegünstigt:

### Beispiel

AN hat einen arbeitsvertraglichen Gehaltsanspruch in Höhe von 3.000 EUR im Monat. Mit Wirkung ab 1.7.2021 wird das Gehalt auf 2.800 EUR reduziert und AN erhält zum Ausgleich einen Kindergartenzuschuss von 200 EUR.

Ein Kindergartenzuschuss ist nur steuerfrei, wenn er zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wäre dieses Kriterium hier erfüllt; nach der gesetzlichen Neuregelung aber nicht.

Erstaunlich ist die Art und Weise der Umsetzung: Denn die Neuregelung soll **über das sogenannte Grundrentengesetz** eingeführt werden, das hierfür alles andere als prädestiniert erscheint.

Auch wenn die Intention des Gesetzgebers klar ist, handelt es sich „**nur**“ um einen **Referentenentwurf**. Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten.

## Zahlungen zur Abgeltung des Urlaubs bei Tod des Arbeitnehmers sind beitragspflichtig

| Zahlungen zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen aus Anlass des Todes des Arbeitnehmers lösen eine **Beitragspflicht in der Sozialversicherung** aus. Das haben die Spitzenorganisationen in der Sozialversicherung am 20.11.2019 beschlossen. |

### Hintergrund

Nach der **bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts** hatten die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endete.

Mit Entscheidung aus 2019 hat sich das Bundesarbeitsgericht nun aber von seiner bisherigen Rechtsprechung verabschiedet und sich der **anderslautenden Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs** angeschlossen.

### Sozialversicherung

Vor diesem Hintergrund halten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung an ihrer bisherigen Sichtweise nicht weiter fest. Urlaubsabgeltungen nach Beendigung der Beschäftigung durch Tod des Arbeitnehmers erfüllen einen während der Beschäftigung erworbenen Zahlungsanspruch des Arbeitnehmers und sind somit **als Arbeitsentgelt zu werten**.

Diese Urlaubsabgeltungen stellen **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** dar, das nach den dafür vorgesehenen Regelungen der Beitragspflicht unterliegt, sofern die Abgeltung im Einzelfall tatsächlich gezahlt wird.

**Beachten Sie** | Die neue Rechtsauffassung ist für Urlaubsabgeltungen, die **nach dem 22.1.2019** (Datum des Urteils des Bundesarbeitsgerichts) gezahlt werden, anzuwenden.

**GARGULA & PIETSCH**  
**STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE**